

1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Stadt Meuselwitz
vom 12.07.2022

Auf Grund §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Meuselwitz folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meuselwitz vom 03.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 13 – Grundgebühr** – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für anschließbare und angeschlossene Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der vorhandenen Zahl der Wohneinheiten. Als Stichtag für die Zahl der Wohneinheiten gilt der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Grundgebühr beträgt bei Volleinleitern 6,42 €/Wohneinheit pro Monat und bei Teileinleitern 5,00 €/Wohneinheit pro Monat.
2. für sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke nach dem Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn) / Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler:

- für Volleinleiter:

Q3 4	(Qn 2,5)	13,44 € pro Monat
Q3 10	(Qn 6)	33,60 € pro Monat
Q3 16	(Qn 10)	53,76 € pro Monat
Q3 25	(Qn 15)	84,00 € pro Monat
Q3 100	(Qn 60)	336,00 € pro Monat

- für Teileinleiter, bei deren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird:

Q3 4	(Qn 2,5)	8,12 € pro Monat
Q3 10	(Qn 6)	20,30 € pro Monat
Q3 16	(Qn 10)	32,48 € pro Monat
Q3 25	(Qn 15)	50,75 € pro Monat
Q3 100	(Qn 60)	203,00 € pro Monat

Beschlussdatum: BV-Nr. SR-161/2022 vom 27.04.2022

Bekanntmachungsdatum: Amtsblatt Stadt Meuselwitz, Ausgabe Nr. 8/2022 vom 13.08.2022

(Als sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke werden u. a. gewertet:

- Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen;
- Gaststätten, Hotels und Pensionen;
- Einkaufszentren;
- Kleingartenanlagen sowie Einzelparzellen.)

3. für Grundstücke, auf denen neben wohnlicher Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, gilt, dass jede gewerbliche Einrichtung wie eine Wohneinheit gezählt wird (z. B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.

(2) Fehlt eine Jahresverbrauchseinschätzung zur anteiligen Grundgebührenermittlung im Hinblick auf die im laufenden Jahr fällige Abschlagszahlung, so ist der Vorjahresverbrauch heranzuziehen. Liegt dieser nicht vor, so ist der zu erwartende Jahresverbrauch zu schätzen.

(3) Bei einer Wohneinheit handelt es sich um eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden **kann**. Die Räume müssen baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt sein und einen eigenen Zugang besitzen. Es müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke/Kochnische, Dusche/Bad, Toilette) vorhanden sein. Mindestens muss die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bestehen.

(4) Bei der Bewertung der Anzahl der Wohneinheiten kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung der Räume, sondern auf das Vorhandensein der Möglichkeit deren Nutzung als Wohneinheit an.

2. Der **§ 14 – Einleitungsgebühr** – wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird, berechnet.

Die Einleitungsgebühr für Abwasser beträgt:

1. bei Ableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und Reinigung der Abwässer in den Kläranlagen der Stadt Meuselwitz = 2,34 €/m³;

2. bei Ableitung vorgeklärter Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz (trifft nicht für Starkverschmutzer zu) = 1,68 €/m³;

3. bei Ableitung von Abwässer aus einer vollbiologischen Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung = 1,40 €/m³.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der mittels geeichten und durch die Stadt Meuselwitz verplombten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Beschlussdatum: BV-Nr. SR-161/2022 vom 27.04.2022

Bekanntmachungsdatum: Amtsblatt Stadt Meuselwitz, Ausgabe Nr. 8/2022 vom 13.08.2022

Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstanderfassung und die Verrechnung trägt der Antragsteller.

Der Abwassermenge zuzurechnen ist Niederschlags- bzw. Brunnenwasser soweit dieses über Toilettenanlagen, Waschmaschinen oder ähnliche Nachnutzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Die Mengenermittlung erfolgt durch einen eichrechtlich zugelassenen Wasserzähler, der von der Stadt Meuselwitz auf Kosten des Antragstellers installiert wird.

Bei Lebensmittelbetrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh und je Stück Kleinvieh lt. Umrechnungsschlüssel eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Meuselwitz zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellte Ablesekarte nicht termingerecht bei der Stadt Meuselwitz vorliegt.

- (3) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,56 €/m² befestigte Grundstücksfläche.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Für die Berechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse an dem in den Abrechnungszeitraum fallenden 01. Januar maßgebend. Nachweise zu der befestigten Grundstücksfläche und deren Änderung sind vom Gebührenschuldner zu erbringen.

3. Der **§ 14 a – Oberflächenentwässerungsgebühr** - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für das von öffentlichen Straßen und Plätzen des jeweiligen Straßenbaulastträgers Bund, Land und Kreis über Straßeneinläufe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Meuselwitz eingeleitete Niederschlagswasser beträgt die Gebühr jährlich 0,70 €/m² befestigter Fläche. (Es handelt sich dabei, um die Fläche, in die in Folge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.)
- (2) Haben sich die Träger der Straßenbaulast den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils

Beschlussdatum: BV-Nr. SR-161/2022 vom 27.04.2022

Bekanntmachungsdatum: Amtsblatt Stadt Meuselwitz, Ausgabe Nr. 8/2022 vom 13.08.2022

geltenden Fassung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der öffentlichen Abwassereinrichtung der Stadt Meuselwitz für die Straßenentwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Meuselwitz beteiligt, wird nach Abs. 1 keine Gebühr erhoben.

4. Der **§ 15 – Beseitigungsgebühr** – wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 43,03 €/m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meuselwitz, 12.07.2022

gez. Dathe
Bürgermeister der Stadt Meuselwitz